

3. Obbemelten Gubernator / Colonellen, Haupt-Leuten und Soldaten soll vergönnet und zugelassen seyn mit sich zunehmen 4. Stück Geschütz/doch kein Pulver/welche Schiffe auch frey und ungehindert sollen u. mögen hinwegfahren/welches doch also zuverstehen / daß sonst in keinen andern Schiffen einig Geschütz / ohne die obgemelte 4. Stücke / wie in gleichen auch kein Pulver solte u. möge hinweg geführet werden: Zu welchem Ende und mehrer Versicherung deßhalben Ihr Fürstl. Gnaden soll der Capitain N. die Schiff besehen / so in dem Hafen befunden worden / aber doch also/ daß man darum kein Schiff dörrfte ausladen. Unter diesem Geleit soll auch begriffen seyn der General über das Geschütze / samt allen Büchsenmeistern / Zimmerleuten / Gräbern/ Ziehpyerden und was sonst dem anklebt.

4. Alle Commissarien und Befehlhabere/ so mit der Rechnung u. Bezahlung des Kriegs- Volck umgangen/sollen mögen frey und franc, samt ihrer Haab/ Waffen und Pferden ausziehen.

5. Dasselbige soll auch frey vergönnt seyn den Commissarien über das Proviant/ wie auch sonst allen andern Befelhabern der Herren Staaten der vereinigten Niederlanden/ so sich gegenwärtig in der Stadt befinden.

6. Beyde Hauptleute N. und N. samt allen andern Befehlhabern und Soldaten/ sollen ohne allen Entgeltnuß und Ranzion auf frey-
en